

# Bundesblatt

Bern, den 20. April 1967 119. Jahrgang Band I

Nr. 16

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

## Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe

(Vom 5. April 1967)

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I.

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1965<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### Art. 13, Abs. 3

Als Mindeststundenlöhne, einschliesslich der 6,6 Prozent für die um 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit und der 35 Rappen Lohn-erhöhung, gelten:

	gross- städtisch Fr.	städtisch Fr.	übrige Schweiz Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateur			
im 1. Jahr nach der Lehre.....	5.05	4.95	4.85
im 2. Jahr nach der Lehre.....	5.40	5.30	5.20
ab 3. Jahr nach der Lehre.....	5.80	5.65	5.55
für angelernte Arbeiter.....	4.95	4.85	4.75
für Hilfsarbeiter.....	4.85	4.75	4.65
für Tapezierer-Näherinnen			
im 1. Jahr nach der Lehre.....	4.60	4.55	4.50
im 2. Jahr nach der Lehre.....	4.70	4.65	4.60
ab 3. Jahr nach der Lehre.....	4.80	4.75	4.70
für angelernte Näherinnen.....	4.35	4.25	4.20

<sup>1)</sup> BBl 1965, II, 323.

*Ab 1. April 1968*

	gross- städtisch Fr.	städtisch Fr.	übrige Schweiz Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateur			
im 1. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.15	5.05	4.95
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.50	5.40	5.30
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.90	5.75	5.65
für angelernte Arbeiter . . . . .	5.05	4.95	4.85
für Hilfsarbeiter . . . . .	4.95	4.85	4.75
 Tapezierer-Näherinnen			
im 1. Jahr nach der Lehre . . . . .	4.70	4.65	4.60
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	4.80	4.75	4.70
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	4.90	4.85	4.80
für angelernte Näherinnen . . . . .	4.45	4.35	4.30

## Art. 18, Abs. 1

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf bezahlte Ferien. Die Ferienvergütung beträgt 5 Prozent des Bruttolohnes. Vom 6. Dienstjahr an oder nach Vollendung des 40. Altersjahres und einem Dienstjahr beträgt die Ferienvergütung 6 Prozent des Bruttolohnes.

## Art. 19, Abs. 1

Für sieben Feiertage, die auf einen Werktag fallen, ist der Lohn für die ausfallenden normalen Arbeitsstunden zu bezahlen. Es sind dies Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage.

## Art. 22

Den Arbeitnehmern ist wie folgt bezahlter Urlaub zu gewähren:

- a.* bei militärischer Waffen- und Kleiderinspektion . . . . . ½ Tag  
*b.* bei eigener Hochzeit . . . . . 1 Tag  
*c.* bei Geburt eigener Kinder . . . . . 1 Tag  
*d.* bei Todesfall von Schwiegereltern oder Geschwistern . 1 Tag  
*e.* bei Todesfall des Ehegatten, der Eltern oder eigener  
    Kinder . . . . . 2 Tage

**Sonderregelung für den Kanton Zürich**

## Art. 1

Löhne

Anstelle von Artikel 13, Absatz 3 des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Betriebsdurchschnittslöhne pro Stunde (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung um 3 Stunden und 35 Rappen Lohnerhöhung):

	Stadt Zürich Fr.	Winterthur Fr.	übriges Kantonsgebiet Fr.
für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure			
im 1. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.50	5.40	5.30
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.70	5.60	5.40
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	6.05	5.85	5.70
für angelernte Arbeiter nach dem 2. Beschäftigungsjahr . . . . .	5.75	5.65	5.35
für Hilfsarbeiter . . . . .	5.35	5.25	5.10
für Tapezierer-Näherinnen			
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.—	5.—	5.—
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.10	5.10	5.10
für angelernte Näherinnen . . . . .	4.65	4.65	4.65

*Ab 1. April 1968*

für gelernte Tapezierer und Tapezierer-Dekorateure			
im 1. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.60	5.50	5.40
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.80	5.70	5.50
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	6.15	5.95	5.80
für angelernte Arbeiter nach dem 2. Beschäftigungsjahr . . . . .	5.85	5.75	5.45
für Hilfsarbeiter . . . . .	5.45	5.35	5.20
für Tapezierer-Näherinnen			
im 2. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.10	5.10	5.10
ab 3. Jahr nach der Lehre . . . . .	5.20	5.20	5.20
für angelernte Näherinnen . . . . .	4.75	4.75	4.75

Art. 3

<sup>1</sup> Für Arbeiten im Ortsgebiet sind, sofern öffentliche Verkehrsmittel benützt werden, die Fahrauslagen (Tram, Trolleybus, Omnibus, Bahn) zu vergüten.

Zulagen für  
auswärtige  
Arbeit

<sup>2</sup> Bei Arbeiten ausserhalb des Ortsgebietes wird neben den Fahrauslagen eine Entschädigung für das Mittagessen und gegebenenfalls für die Unterkunft ausgerichtet. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung bleibt der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 24. April 1967 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 1970.

<sup>2</sup> Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesratsbeschluss vom 22. März 1966<sup>1)</sup> über die Allgemeinverbindlichklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe aufgehoben.

Bern, den 5. April 1967

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Bonvin**

9535

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes**

### **Änderungen im diplomatischen Korps vom 1. bis 7. April 1967**

#### *Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit*

##### *Türkei*

Herr Berhan Ekinci, Zweiter Sekretär.

#### *Beförderung*

##### *Marokko*

Herr Driss Benjelloun, Adjunkt des Sozialattachés in den Rang eines Sozialattachés.

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 594.

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 5. April 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1967
Date	
Data	
Seite	753-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 616

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.